

Wenn Sie eine ärztlich festgestellte Hörschwäche haben und sich mit einem Hörgerät eindeutig besser mit Ihrer Umwelt verständigen können, haben Sie Anspruch auf einen Kostenbeitrag der Invalidenversicherung (IV). Der Beitrag ist eine fixe Pauschale, unabhängig von den tatsächlichen Kosten Ihrer Hörgeräteversorgung.

In Ausnahmefällen kann die Vergütung höher als der Pauschalbetrag sein. Wenn die zweckmässige Hörgeräteversorgung nur mit einem unzumutbaren Aufwand zu erreichen ist, kann eine Härtefallregelung angewendet werden. Die Finanzierung der notwendigen Mehrkosten wird detailliert geprüft.

### **1 Habe ich Anspruch auf eine Härtefallregelung?**

Sie können einen Antrag auf eine Härtefallregelung stellen, wenn Sie mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben bereits eine Kostengutsprache der IV für eine Hörgerätepauschale.
- Sie sind erwerbstätig, im Aufgabenbereich tätig oder in einer Ausbildung.
- Sie haben noch nicht das AHV-Alter erreicht.

Wir möchten Ihren Antrag schnell bearbeiten. Entscheidend für die Beurteilung ist ein vollständiges Gesuch. Wir brauchen bei einer Erstversorgung und bei einer Wiederversorgung (frühestens nach 6 Jahren) folgende Unterlagen:

- ein ausgefülltes Hörgeräte-Tragejournal
- eine detaillierte Rechnung für die Hörgeräteversorgung
- einen Bericht der Akustikerin oder des Akustikers bezüglich Problemen bei der Anpassung
- die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate (bei Berufstätigen) oder einen Nachweis für das Studium (bei Studierenden)

Die IV-Stelle prüft mit diesen Angaben nach detaillierten Kriterien, ob Sie Anspruch auf eine Härtefallregelung haben. Gegebenenfalls wird eine medizinisch-audiologische Abklärung bei einer ORL-Klinik angefordert.

### **2 Welche zusätzlichen Leistungen übernimmt die IV im Falle einer Kostengutsprache?**

- **Gerätekosten**  
Bei einer Kostengutsprache übernimmt die IV die Kosten einfacher und zweckmässiger Geräte. Als zweckmässig im Sinne der IV gelten grundsätzlich Hinter-dem-Ohr-Hörgeräte (HdO). Mehrkosten für andere Bauarten können zu Lasten der Kundin, des Kunden gehen.
- **Dienstleistungen**  
Es werden grundsätzlich die effektiven Kosten bis zur Abgabe der Hörgeräte übernommen. Als Stundenansatz der Akustikerin oder des Akustikers werden CHF 117.00 (exkl. MWST) als Maximalbetrag akzeptiert. Als Aufwand werden höchstens 10 Stunden vergütet. Mehraufwand ist zu begründen.

### **3 Welche Leistungen muss ich selbst bezahlen?**

- **Dienstleistungspakete / -pauschalen**  
Dienstleistungspakete oder -pauschalen, bei denen nicht ersichtlich ist, welche Dienstleistungen Sie erhalten, können von der IV nicht akzeptiert werden. Es werden nur die effektiven Kosten bis zur Abgabe der Hörgeräte übernommen (siehe Ziffer 2).
- **Zubehör**  
Dieses geht zu Lasten der Kundin, des Kunden (zum Beispiel: Trockenbox, Pflegeutensilien, Streamer, TV-Controller, Verbindungen zu Smartphones).
- **Fernbedienungen**  
Ausser sie sind invaliditätsbedingt notwendig (z. B. bei einer motorischen Einschränkung).
- **Hörgeräteversicherungen**
- **Gehörschutz**
- **Hörtests und Otoskopien**  
Diese sind bereits mit der Expertise abgegolten.
- **Administrative Arbeiten durch die Akustikerin oder den Akustiker**  
Zum Beispiel: IV-Formular erarbeiten für die Anmeldung, Anmeldung sowie Härtefalldokumente vorbereiten, Tragejournal ausfüllen.

#### **4 Rechtliche Hinweise**

Dieses Merkblatt dient lediglich zur Information.  
Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet  
werden.